

Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren im Nachgang zur Online-Vertreterversammlung der KZV BW, 27. November 2020

Beschlüsse zu TOP 4 – Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

Forderung nach epidemiebedingter Zuschlagsposition im BEMA

Die Vertreterversammlung der KZV BW unterstützt die Forderung der KZBV nach der Einführung einer epidemiebedingten Zuschlagsposition im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) und fordert den Gesetzgeber auf, dies schnellstmöglich umzusetzen.

Begründung

In der Corona-Pandemie sind in den Praxen deutlich erhöhte Aufwendungen für Hygienemaßnahmen und Schutzausrüstung entstanden, dies und die gestiegenen Rüst- und Aufklärungszeiten sind im BEMA nicht bewertet. Daher bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, um im BEMA eine entsprechende Zuschlagsposition verankern zu können.

Gezielte Unterstützungsleistungen – Einführung eines echten Schutzschirms für die vertragszahnärztliche Versorgung in Pandemien und nationalen Katastrophensituationen

Die Politik hat den Vertragszahnärztinnen und -zahnärzten einen mit der Vertragsärzteschaft vergleichbaren Schutzschirm verweigert. Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber und die Krankenkassen deshalb auf, für gezielte und regionale Unterstützungsleistungen für in finanzielle Schwierigkeiten geratene Praxen ohne Rückzahlungsverpflichtungen zu sorgen.

Begründung

Die Erfahrungen mit der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie durch den Lockdown das Versorgungsgeschehen und damit verbunden die Leistungsmenge in den Zahnarztpraxen abrupt eingebrochen ist mit der Folge, dass diese hart getroffen werden. Um die flächendeckende und wohnortnahe Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht zu gefährden, muss die Politik Sorge dafür tragen, dass die Infrastruktur der vertragszahnärztlichen Versorgung auch in krisenbedingten Ausnahmesituationen, wie der aktuellen Corona-Pandemie, nicht aufs Spiel gesetzt wird.

Die Anerkennung von Gesundheitsminister Jens Spahn und anderen Politikern für die Leistungen unseres Berufsstandes während der 1. Phase der Pandemie und in der Prophylaxe in den vergangenen Jahren genügt hier nicht, denn die Pandemie ist noch lange nicht vorbei und viele Kolleginnen und Kollegen haben weiterhin massive Einbußen. Es müssen vielmehr diesen Worten auch entsprechende Taten folgen. Da der Bedarf regional und individuell unterschiedlich ist, sind gezielte Unterstützungsleistungen für in finanzielle Schwierigkeiten geratene Praxen, unerlässlich.

Beschaffung und Bevorratung von Schutzausrüstung

Die VV der KZV BW fordert die Landesregierung auf, für Krisenfälle eine ausreichende Menge an persönlicher Schutzausrüstung für die vertragszahnärztliche Versorgung vorzuhalten und den Praxen im Bedarfsfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Der Mangel an persönlicher Schutzausrüstung stellte zu Beginn der Pandemie die Praxen vor schwerwiegende Probleme, da die Bevorratung für den üblichen Bedarf sehr schnell aufgebraucht war. Die Beschaffung von größeren Mengen in vorschriftsmäßiger Qualität bei angemessenen Preisen war auf dem Dentalmarkt nicht zu realisieren. Die Praxen sind für eine über den „Alltagsbedarf“ hinausgehende Beschaffung auch nicht verantwortlich. Vielmehr liegt die Zuständigkeit für eine Beschaffung und Bevorratung persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall bei den Ländern. Nur durch gegenseitige Hilfe der Praxen untereinander und durch die Unterstützung der zahnärztlichen Körperschaften war es möglich, die Versorgung sicherzustellen. Dies darf sich nicht wiederholen.

Das Land BW muss zukünftig für eine ausreichende Menge an persönlicher Schutzausrüstung in vorschriftsmäßiger Qualität Sorge tragen und diese den Praxen im Pandemiefall unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Beschlüsse zu TOP 10 – Änderungen von Ordnungen

1. Aufwandsentschädigungsordnung
2. Reisekostenordnung I

Änderungen von Ordnungen betr. Pauschalbeträge

Mit Wirkung zum 01. Januar 2021 treten folgende Änderungen in der Aufwandsentschädigungsordnung der KZV BW (AEO) und der Reisekostenordnung I der KZV BW (RKO I) in Kraft:

1. Änderung der AEO:

§ 2 Abs. 1 AEO wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt für

- | | |
|---|------------------------|
| a) den Vorsitzenden der Vertreterversammlung
sowie für seinen Stellvertreter | 1.160,00 €
350,00 € |
| b) den Sprecher des Landesbeirates
sowie für seinen Stellvertreter | 1.160,00 €
350,00 € |
| c) die vier Vorsitzenden der Bezirksgruppen jeweils
sowie für deren Stellvertreter jeweils | 1.203,00 €
392,00 € |
| d) die Referenten der KZV BW jeweils | 350,00 € |
| e) die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen jeweils | 405,00 €“ |

2. Änderung der RKO I:

2.1 § 8 RKO I wird wie folgt gefasst:

„Für Reisen, Sitzungen oder eine Tätigkeit am Ort oder auswärts werden folgende Pauschbeträge gezahlt: Bei einer Abwesenheitszeit gemäß § 4

- | | |
|---------------------|-----------|
| a) bis zu 2 Stunden | 88,00 € |
| b) bis zu 4 Stunden | 175,00 € |
| c) bis zu 6 Stunden | 328,00 € |
| d) bis zu 8 Stunden | 466,00 € |
| e) über 8 Stunden | 580,00 €“ |

2.2 § 8 a RKO I wird wie folgt gefasst:

„Für Reisen, Sitzungen oder eine Tätigkeit am Ort oder auswärts werden folgende Pauschbeträge bei einem tatsächlichen Ausfall in eigener Praxis gezahlt: Bei einer Abwesenheitszeit gemäß § 4 Satz 1 montags bis freitags von jeweils 08:00 bis 18:00 Uhr, sofern die Terminierung in dieser Zeit dringlich und unabwendbar ist:

a) bis zu 2 Stunden	142,00 €
b) bis zu 4 Stunden	280,00 €
c) bis zu 6 Stunden	416,00 €
d) bis zu 8 Stunden und mehr	558,00 €

Der Ausfall in eigener Praxis ist durch schriftliche Erklärung glaubhaft zu machen.“

Änderungen von Ordnungen betr. Umsatzbesteuerung im Ehrenamt

Es werden folgende Änderungen in der Aufwandsentschädigungsordnung der KZV BW (AEO) und der Reisekostenordnung I der KZV BW (RKO I) beschlossen:

1. Änderung der AEO:

1.1 Der bisherige § 3 erhält nachfolgende Fassung:

„(1) Die Zahlungen der in § 2 dieser Aufwandsentschädigungsordnung aufgeführten Vergütungen stellen Bruttobeträge dar. Soweit durch den Erhalt der Vergütungen nach dieser Aufwandsentschädigungsordnung eine Einkommen- oder Umsatzsteuerpflicht entsteht oder Sozialabgaben abzuführen sind, obliegt die Erklärung der Einnahmen gegenüber den Finanzbehörden und die Abführung der betreffenden Steuern bzw. Abgaben dem Empfänger selbst.

(2) Sofern die Zahlungen gem. Abs. 1 von dem für den Empfänger zuständigen Finanzamt als Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen eingeordnet werden, hat der Empfänger einen Anspruch auf Ausgleich der Nachteile aus dieser umsatzsteuerpflichtigen Einordnung.

Der Ausgleichsanspruch ist jahresbezogen zu ermitteln und umfasst für das jeweilige Kalenderjahr ausschließlich die Differenz zwischen der festgesetzten Umsatzsteuer auf die nach dieser Aufwandsentschädigungsordnung zu zahlenden Vergütungen und der abzugsfähigen Vorsteuer auf Eingangsleistungen, die mit den zu vergütenden Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Anspruch besteht nur, soweit die festgesetzte Umsatzsteuer und die abzugsfähige Vorsteuer durch Vorlage eines entsprechenden Umsatzsteuerbescheids und einer gesonderten diesbezüglichen Aufstellung eines Steuerberaters nachgewiesen wird. Der Ausgleichsbetrag wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Festgesetzte steuerliche Nebenleistungen, wie z.B. Nachzahlungszinsen, sind nicht erstattungsfähig.

(3) Stellt sich im Rahmen des weiteren umsatzsteuerlichen Veranlagungsverfahrens (z.B. im Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Verfahren) im Nachhinein heraus, dass die Umsatzsteuer vom Empfänger zu Unrecht abgeführt wurde, hat dieser bzw. dessen Rechtsnachfolger die von der KZV BW gezahlte zusätzliche Umsatzsteuerzahllast zurückzuerstatten. Der Empfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger hat die KZV BW unverzüglich über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Ausgleichsanspruch nach diesem § 3 verjährt 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Ausgleichsanspruch besteht. Im Fall einer Änderung der bisherigen umsatzsteuerlichen Behandlung der Vergütungen im Rahmen einer Außenprüfung tritt Verjährung jedoch frühestens drei Monate nach formeller und materieller Bestandskraft eines entsprechend geänderten Umsatzsteuerbescheids ein.“

1.2 § 4 AEO erhält nachfolgende Fassung:

„Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt in der vorliegenden Fassung, mit Ausnahme der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderungen in § 2, für alle ab dem 01.01.2020 ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeiten. Für ehrenamtliche Tätigkeiten vor dem 01.01.2020 verbleibt es bei der Anwendung der Aufwandsentschädigungsordnung der KZV BW in der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Fassung.

Die Regelungen in § 3 dieser Aufwandsentschädigungsordnung gelten auch für ehrenamtliche Tätigkeiten, die vor dem 01.01.2020 ausgeübt wurden, wenn und soweit es sich um Steuern handelt, für die die Regelverjährung i.S.d. § 169 Abs. 2 S. 1 AO gilt.“

2. Änderung der RKO I:

2.1 § 9 RKO I erhält nachfolgende Fassung:

„(1) Die Zahlungen der in den §§ 3 bis 8a dieser Reisekostenordnung I aufgeführten Vergütungen stellen Bruttobeträge dar. Soweit durch den Erhalt der Vergütungen nach dieser Reisekostenordnung I eine Einkommen- oder Umsatzsteuerpflicht entsteht, obliegt die Erklärung der Einnahmen gegenüber den Finanzbehörden und die Abführung der betreffenden Steuern dem Empfänger selbst.

(2) Sofern die Zahlungen gem. Abs. 1 von dem für den Empfänger zuständigen Finanzamt als Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen eingeordnet werden, hat der Empfänger einen Anspruch auf Ausgleich der Nachteile aus dieser umsatzsteuerpflichtigen Einordnung.

Der Ausgleichsanspruch ist jahresbezogen zu ermitteln und umfasst für das jeweilige Kalenderjahr ausschließlich die Differenz zwischen der festgesetzten Umsatzsteuer auf die nach dieser Reisekostenordnung I zu zahlenden Vergütungen und der abzugsfähigen Vorsteuer auf Eingangsleistungen, die mit den zu vergütenden Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der Anspruch besteht nur, soweit die festgesetzte Umsatzsteuer und die abzugsfähige Vorsteuer durch Vorlage eines entsprechenden Umsatzsteuerbescheids und einer gesonderten diesbezüglichen Aufstellung eines Steuerberaters nachgewiesen wird. Der Ausgleichsbetrag wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Festgesetzte steuerliche Nebenleistungen, wie z.B. Nachzahlungszinsen, sind nicht erstattungsfähig.

(3) Stellt sich im Rahmen des weiteren umsatzsteuerlichen Veranlagungsverfahrens (z.B. im Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Verfahren) im Nachhinein heraus, dass die Umsatzsteuer vom Empfänger zu Unrecht abgeführt wurde, hat dieser bzw. dessen Rechtsnachfolger die von der KZV BW gezahlte zusätzliche Umsatzsteuerzahllast zurückzuerstatten. Der Empfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger hat die KZV BW unverzüglich über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen.“

2.2 § 11 RKO I wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Überschrift wird durch das Wort „Fristen“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 1.
- c) Nach dem neuen Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Ausgleichsanspruch nach § 9 verjährt 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Ausgleichsanspruch besteht. Im Fall einer Änderung der bisherigen umsatzsteuerlichen Behandlung der Vergütungen im Rahmen einer Außenprüfung tritt Verjährung jedoch frühestens drei Monate nach formeller und materieller Bestandskraft eines entsprechend geänderten Umsatzsteuerbescheids ein.“

2.3 Der bisherige § 12 erhält nachfolgende Fassung:

„Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt in der vorliegenden Fassung, mit Ausnahme der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderungen in den § 8 und § 8b, für alle Reisekosten, die ab dem 01.01.2020 entstanden sind. Für Reisekosten, die vor dem 01.01.2020 entstanden sind, verbleibt es bei der Anwendung der Reisekostenordnung I der KZV BW in der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Fassung.

Die Regelungen in § 9 und § 11 (2) dieser Reisekostenordnung I gelten auch für Reisekosten, die vor dem 01.01.2020 entstanden sind, wenn und soweit es sich um Steuern handelt, für die die Regelverjährung i.S.d. § 169 Abs. 2 S. 1 AO gilt.“

Beschluss zu TOP 11.2 – Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben 2019

Im Haushaltsjahr 2019 der KZV BW liegen lt. Haushaltsabrechnung 2019 folgende überplanmäßige Ausgaben vor.

I. Erfolgsrechnung:

1. Kontengruppe VII	Öffentlichkeitsarbeit	57.763,66 €
2. Kontengruppe VIII	Datenverarbeitung	1.762.397,87 €
3. Kontengruppe X	Altersversorgung	1.058.202,61 €
4. Kontengruppe XI	Beiträge	10.190,20 €
5. Kontengruppe XII	Zinsaufwendungen	33,28 €
6. Kontengruppe XIII	Abschreibungen, Zuweisungen	<u>127.175,48 €</u>
		<u>3.015.763,10 €</u>

Der Vorstand hat gemäß § 73 Abs.1 SGB IV in Verbindung mit § 78 Abs.3 SGB V in die überplanmäßigen Ausgaben in der Vorstandssitzung am 20.10.2020 genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2019 bei der Erfolgsrechnung bei den Kontengruppen

VII Öffentlichkeitsarbeit	57.763,66 €
VIII Datenverarbeitung	1.762.397,87 €
X Altersversorgung	1.058.202,61 €
XI Beiträge	10.190,20 €
XII Zinsaufwendungen	33,28 €
XIII Abschreibungen, Zuweisungen	127.175,48 €

werden genehmigt.

Beschluss zu TOP 11.3 – Abnahme der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Vorstandes

Der Abnahme der Jahresrechnung 2019 der KZV BW und der Entlastung des Vorstandes der KZV BW für das Jahr 2019 wird zugestimmt.

Beschluss zu TOP 11.4 – Feststellung des Haushaltsplanes mit dem dazugehörigen Stellenplan 2021 / Festsetzung der Mitgliederbeiträge 2021

I. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Haushaltsjahr 2021:

Die Beiträge zur Aufbringung und Verwaltung der Mittel nach § 27 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2008 werden zur Durchführung der Aufgaben der KZV wie folgt festgesetzt:

1. 1,37 % der jeweiligen abgerechneten und über die KZV BW zu vergütenden Vertragsleistungen KCH, KFO, PAR, KBR.
2. 1,37 % der jeweiligen abgerechneten Festzuschüsse ZE bzw. der jeweiligen abgerechneten Kassenanteile.
3. 1,37 % der jeweiligen Vergütung für Sprechstundenbedarf.
4. 1,37 % der jeweiligen Vergütung aufgrund selektivvertraglicher Regelungen abzüglich der durch Krankenkassen für die Durchführung und Abwicklung der Abrechnung zu zahlenden Beträge.

5. 0,6417 % der jeweilig eingereichten Honorarsumme/Sofortauszahlung für Vertragsleistungen PAR und Festzuschüsse ZE.
6. 50,00 € pauschal je Mitglied pro Monat.
7. 22,10 € KZBV-Beitrag je Mitglied pro Monat.
8. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 7 gelten auch für Zweigpraxen mit Ermächtigung durch einen Zulassungsausschuss für Zahnärzte Baden-Württembergs.
9. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 6 gelten auch für Zweigpraxen mit Genehmigung der KZV BW.
10. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 6 gelten auch für teilzugelassene Vertragszahnärzte je Teilzulassung. Der Beitrag gemäß Ziffer 7 gilt insoweit mit der Maßgabe, dass dieser auch bei mehreren Teilzulassungen im Zuständigkeitsbereich der KZV BW nur einmal anfällt.
11. Die Beiträge gemäß Ziffer 6 und 7 gelten auch für angestellte Zahnärzte der KZV BW.

II. Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Erfolgshaushalt in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen mit:

Erträgen	38.331.500,00 €
Aufwendungen	38.326.800,00 €
Mehrerträge	4.700,00 €

2. Investitionshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit:

Einnahmen	10.071.750,00 €
Ausgaben	9.818.100,00 €
Liquiditätszunahme	253.650,00 €

Deckungsvermerk Erfolgshaushalt:

Gegenseitig deckungsfähig sind Ausgaben innerhalb der einzelnen Ausgabengruppen I bis VIII, X bis XIII sowie IX Titel 1 und IX Titel 2 – 6.

Deckungsvermerk Investitionshaushalt:

Die Ausgaben des Investitionshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

III. Der Stellenplan 2021

wird mit

285,77 Sollstellen

festgestellt.

Beschluss zu TOP 12 – HVM 2021

Der Honorarverteilungsmaßstab der KZV BW für das Jahr 2021 wird in der dem Antrag beigefügten Fassung beschlossen.

Beschluss zu TOP 15 – Neuwahl der Mitglieder des Landesausschusses Zahnärzte und Krankenkassen Baden-Württemberg

Die folgenden Personen werden auf Empfehlung der Vorsitzenden der Bezirksgruppen als Vertreter der Zahnärzte im Landesausschuss gemäß § 90 SGB V für die Amtsperiode 2021 bis 2024 benannt:

1	Mitglieder: Dr. Burkhard Maager Dipl.-Volksw. Christoph Besters	Stellvertreter: Dr. Hans Hugo Wilms Dr. Georg Bach	Stellvertreter: Dr. Petra Krauss Jochen Herion
2	Mitglieder: Dr. Uwe Lückgen Dr. Bert Bauder	Stellvertreter: Christian Zirkel Jens Ehrhardt	Stellvertreter: RA Tobias Meyer RA Christian Thot
3	Mitglieder: Dr. Rainer-Udo Steck Dr. Konrad Bühler Dr. Hendrik Putze	Stellvertreter: Dr. Gudrun Kaps-Richter N. N. Susanne Neukamm	Stellvertreter: Frank Pfeiffer Karin Hobelsberger Thomas Bohlken Anne Pfaffenberger
4	Mitglieder: Dr. Bernd Stoll Dr. Manfred Jooß	Stellvertreter: Carmen Basso Beate Müller-Partsch	Stellvertreter: Karin Kurz Evelin Ellner

**Beschluss zu TOP 16 – Benennung eines Mitgliedes für
den Prothetik-Einigungs-Beschwerdeausschuss der KZV
Baden-Württemberg, aus der Bezirksdirektion Stuttgart**



Als Mitglied des Prothetik-Einigungs-Beschwerdeausschusses der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Stuttgart wird

Herr Dr. Christian Felix Döring, Schwarenbergstr. 47, 70190 Stuttgart
benannt.